



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. August 2022

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>340 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Breitfort Druckguss GmbH S. 472</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p>	<p>341 Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 107 im Gebiet der Stadt Velbert S. 474</p> <p>342 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Grefrath S. 474</p> <p>343 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette S. 475</p>
---	---

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

340 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Breitfort Druckguss GmbH

Bezirksregierung
53.03-0354850-0001-G16-0085/21

Düsseldorf, den 16. August 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Breitfort Druckguss GmbH

Die Firma Breitfort Druckguss GmbH & Co. KG, Norbertstraße 5, 42655 Solingen hat mit Datum vom 25.10.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metalldruckgießerei auf dem Grundstück Norbertstraße 5 in 42655 Solingen, Gemarkung Ohligs, Flur 22, Flurstücke 420, 427, 473, 474 und 600 gestellt.

Antragsgegenstand:

- Errichtung und Betrieb eines Nassabscheiders mit zugehöriger Emissionsquelle.

Nach Durchführung der Änderung bleibt die gesamte Gieß- und Schmelzkapazität (27,6 t/d) unverändert.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Ziffer 3.5.2, Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr.).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder

2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.

Anhand der im Kapitel 9 der Antragsunterlagen beigefügten standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles in Bezug auf die Regelungen des § 9 des UVPG, wird sich den Schlussfolgerungen des Sachverständigen angeschlossen:

- Durch den Antragsgegenstand sind keine relevanten zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten. Alle Grenzwerte gemäß TA-Luft werden mit Sicherheit eingehalten bzw. unterschritten (Schutzgut Mensch). Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.
- Es werden keine relevanten zusätzlichen Schallemissionen auftreten, die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm werden an den festgelegten Aufpunkten sicher eingehalten. Eine negative Auswirkung selbst in nähergelegene Wohngebiete wird ausgeschlossen. (s. Schallemissionsprognose der Fa. Ramm vom 15.10.2021 Kapitel 8) (Schutzgut Mensch). Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.
- Das Vorhaben fügt sich in das Ortsbild der industriellen und gewerblichen Umgebung ein. Eine Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes ist damit nicht zu erwarten, es sind zudem keine baulichen Änderungen notwendig (Schutzgut Landschaft).
- Für den Vorhabenstandort und das nähere Umfeld besteht keine Meldung für FFH-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ (Objektkennung: DE-4808-301) in ca. 3,4 km Entfernung. Das nächstgelegene FFH-Gebiet in Hauptwindrichtung des Standorts ist das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ (Objektkennung: DE-4709-303) in ungefähr 8,5 km Entfernung. (Schutzgut Fauna und Flora).
- Im Einwirkungsbereich der Anlage (1000 m) bestehen keine Meldungen über Naturschutzgebiete, die einen Schutzstatus nach § 20 Landschaftsgesetz besitzen, das nächstgelegene NSG „Mittleres Ittertal und Bavater Bachtal“ (NP-5304-001) liegt 2,5 km vom Standort entfernt. (Schutzgut Fauna und Flora).

- Im Untersuchungsradius des Vorhabenstandortes befindet sich ein mehrteiliges Landschaftsschutzgebiet. In 130 m Entfernung liegt das LDG „Zentrale Höhenbrücken und Bachtäler“ (LSG-4708-0032). (Schutzgut Fauna und Flora).

- Direkt angrenzend an das Betriebsgelände befindet sich das Naturdenkmal „Feuchtgebiet Scheuren“. Die nächstgelegenen Naturdenkmäler (mit den jeweiligen Entfernungen) sind:

Feuchtgebiet Scheuren (ND 2.3.108) 10 m
 Blutbuche (Merscheider Str. 327) 525 m
 Ulme (ND 2.3.109) 625 m
 Rotbuchen (ND 2.3.105) 780 m
 Ehemalige Klärteiche im oberen Nacker Bachtal (ND 2.3.106) 770 m
 Blutbuche Merscheider Str. 289,291 810 m
 Stieleiche (ND 2.3.97) 820 m

Für diese sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten (Schutzgut Fauna und Flora).

- Im Untersuchungsradius befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil ist das Saumbiotop Schmalzgrube mit der Objekt Nummer 2.4.10 in 930 m Entfernung vom Vorhabenstandort. Die nächstgelegene Allee mit der Kennung AL-SG-0020 befindet sich außerhalb des Untersuchungsradius in 1,7 km Entfernung. Für diese sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten (Schutzgut Fauna und Flora).
- Im Untersuchungsradius von 1.000 m befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, welche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind, für diese sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. (Schutzgut Fauna und Flora).
- Kulturgeschichtlich wertvolle Bodenfunde sind am Vorhabenstandort nicht zu erwarten. Für die in näherer Umgebung vorhandenen Denkmäler, welche als Objekte in der Denkmalliste der Stadt Solingen verzeichnet sind, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. (Schutzgut Kultur- und Sachgüter).
- Mit dem Vorhaben wird kein Eingriff in den Boden vorgenommen. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe und der Umgang mit diesen Stoffen erfolgt nach Stand der Technik, so dass ein Eintritt in den Boden vermieden wird. (Schutzgut Boden und Wasser).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass plausibel dargelegt wurde, dass aufgrund der Lage im ausgewiesenen Industriegebiet bereits bei der regionalen Flächennutzungsplanung auf eine Distanz zu besonders schützenswerten Gütern geachtet wurde. Die im Kapitel 9 aufgelisteten Güter zeigen überwiegend eine Entfernung zur Anlage, in der keine direkten Auswirkungen mehr nachzuweisen sind. Daher kann insbesondere davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen für alle in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls (allgemeine Vorprüfung) wurde im Prüfvermerk vom 04.05.2022 dokumentiert und in der Begründung des Genehmigungsbescheides vom 15.06.2022 dargestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Petri

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 472

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

341 Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 107 im Gebiet der Stadt Velbert

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
L107/41.02.04/BS_42090/RH(02)

Gelsenkirchen, den 09. August 2022

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 107 im Gebiet der Stadt Velbert

Auf dem Gebiet der Stadt Velbert, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 107 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 107 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Velbert und der Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt neu festgesetzt:

- | | |
|----------------------|--------------------|
| 1) von NK 4608 044 O | nach NK 4608 045 O |
| von Station 0,402 | nach Station 0,560 |
| | (Länge: 0,158 km) |

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.09.2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 09. August 2022

Im Auftrag
gez. Christoph Querdel

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 474

342 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Grefrath

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Grefrath

Gem. § 17 Abs. 4 i. V. m. § 44 der Satzung des Verbandes vom 28.10.2016 gibt der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers folgendes bekannt:

Ladung zur Wahl des Vorstandes:

Gem. § 44 Abs. 2 der Satzung findet die Wahl des Verbandsausschusses im Dezember 2022 statt. Gem. § 17 Abs. 3 der Satzung legt der Vorstandsvorsitzende in seiner Funktion als Wahlvorsteher den genauen Zeitpunkt der Wahl fest. Diese Festlegung erfolgte am 23.06.2022.

Alle Mitglieder des Verbandsausschusses werden hiermit am

**2. Dezember 2022 in den
Sitzungssaal im Forum Corneliusfeld,
Corneliusstraße 25, 47918 Tönisvorst**

zur Wahl des Vorstandes sowie Vorstandsvorsitzende(r) und deren Stellvertreter geladen. Die Wahl findet im Rahmen der Verbandsausschusssitzung statt. Die Ladung erfolgt gem. § 14 Abs. 1 der Satzung. Sie enthält die Liste der Wahlkandidaten.

Gemäß § 17 Abs. 4 der Satzung erfolgt nachstehend der Hinweis auf das Benennungsrecht als Wahlkandidat nach § 17 Abs. 2 der Satzung:

Für die Verbandsausschussmitglieder der jeweiligen Stimmgruppe wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied ihrer Stimmgruppe, das sich bis 4 Wochen vor dem Wahltermin, das heißt bis zum 04.11.2022 schriftlich oder in Textform beim Verband als Wahlkandidat benannt hat. Natürliche Personen sind nur wählbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss schließt die Wählbarkeit zum Vorstandsmitglied aus.

Gemäß § 17 Abs. 4 der Satzung erfolgt nachstehend der Hinweis auf das Benennungsrecht als Wahlkandidat nach § 18 Abs. 2 der Satzung:

Für die Verbandsausschussmitglieder wählbar ist jedes in der Ausschusssitzung nach § 17 Abs. 6 der Satzung gewählte Vorstandsmitglied, das sich bei der Benennung als Wahlkandidat nach § 17 Abs. 2 der Satzung gleichzeitig für die Wahl zum Vorstandsvorsitzenden bzw. zum Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden benannt hat, auch wenn es die Wahl zum Vorstand noch nicht angenommen hat.

Informationen zur Wahl werden auch auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht werden (www.mittlereniens.de).

Grefrath, den 15. August 2022

Der Wahlvorsteher
gez. Peter Joppen
(Vorstandsvorsitzender)

Hinweis:

Sollte es aufgrund der Corona-Schutzverordnung zum Wahlzeitpunkt Einschränkungen geben, werden entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Aktuelle Informationen werden auf der Webseite des Verbandes veröffentlicht werden.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 474

343 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
Korrektur zum Amtsblatt Nr. 31 zu Ziffer 311

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2020
des Zweckverbandes
„Naturpark Schwalm-Nette“**

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 25.11.2021 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2020 gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- b) Das Jahresergebnis beträgt 1.041,77 €. Der Jahresüberschuss des Jahres 2020 wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- a) Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31.12.2020 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	531.926,17 €
2. Umlaufvermögen	1.467.769,27 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.882,42 €
Bilanzsumme Aktiva	2.012.577,86 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	273.567,45 €
3. Rückstellungen	1.576.405,95 €
4. Verbindlichkeiten	112.933,95 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.800,00 €
Bilanzsumme Passiva	2.012.577,86 €

Die Ergebnisrechnung 2020 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.097.253,96 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.096.212,19 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.041,77 €
4. Finanzergebnis	0,00 €
5. Ordentliches Ergebnis	1.041,77 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	1.041,77 €

Die Finanzrechnung 2020 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.043.560,06 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-996.671,44 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.888,62 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.340,60 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.032,30 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	14.308,30 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	61.196,92 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	61.196,92 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	316.491,05 €
11. Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	15.084,36 €
Liquide Mittel	392.772,33 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 07.02.2022 gemäß § 18 GkG i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, den 20. Juli 2022

gez. Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 475

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf